

Österreichischer Arbeitskreis für Corporate Governance

Interpretationen zum Österreichischen Corporate Governance Kodex (Fassung Jänner 2006)

Zu Regel 4:

Die Veröffentlichung von Anträgen von Aktionären auf der Website ist jedenfalls dann keine Verletzung von Vertraulichkeitsverpflichtungen, wenn der Name des Aktionärs nicht genannt wird. Daher sollte der Antragsteller vor der Veröffentlichung gefragt werden, ob er mit der Nennung einverstanden ist. Ein anonymisierter Antrag kann jedenfalls ohne Vertraulichkeitsverletzung in die Website aufgenommen werden.

Zu Regel 46:

Die Umsetzung dieser Regel bedarf nicht zwingend einer Aufnahme in die Geschäftsordnung, obgleich die Nachvollziehbarkeit der Einhaltung dadurch aber erleichtert wird. In der Praxis kann auch so vorgegangen werden, dass beispielsweise einmal in jedem Wirtschaftsjahr über den Vorsitzenden die Mitglieder des Aufsichtsrates befragt werden, ob allfällige Probleme in der Person des jeweiligen Mitgliedes im Zusammenhang mit dieser Regel auftreten. Dies sollte um die Nachvollziehbarkeit für eine allfällige Evaluierung der Einhaltung des Kodex in einem Aufsichtsratsprotokoll festgehalten werden. Anzumerken ist, dass bereits derzeit jedes Mitglied verpflichtet ist, im Zweifel bei Interessenkonflikten dies offenzulegen und sich gegebenenfalls der Stimme zu enthalten.

Zu Regel 52:

Gemäß Regel 60 ist für die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen jenes Organ verantwortlich, das Adressat der jeweiligen Regelung ist. Zwar bewirkt Regel 52 keine direkte Bindung der Aktionäre, es sollte aber die Einhaltung von Corporate Governance Grundsätzen im Unternehmen insgesamt angestrebt werden. In diesem Sinne sollen die Organe (Vorstand, Aufsichtsrat) auf die Aktionäre einwirken, dass die Regel umgesetzt wird.

Zu Regel 57:

Als wesentliche Beteiligung ist eine solche zu verstehen, mit der eine Sperrminorität (25% + 1 Aktie) verbunden ist oder die in ein Syndikat eingebunden ist, das insgesamt über eine Sperrminorität verfügt.

Zu Regel 59:

Sofern ein Unternehmen keinen Betriebsrat hat, kommt Regel 59 nicht zur Anwendung. In diesem Fall ist die Regel 59 auch nicht als C-Regel zu interpretieren.

Zu Regel 60:

Die jährliche Erklärung über die Einhaltung des Kodex betrifft den Jahreszeitraum, an dessen Ende die Erklärung erfolgt, und gegebenenfalls davor liegende Jahre. Zweckmäßigerweise wird der Zeitraum mit dem Wirtschaftsjahr übereinstimmen, über das im Geschäftsbericht berichtet wird und in dem die Verpflichtung zur Einhaltung des Kodex gegeben wird. Zusätzlich wird empfohlen, dass die Erklärung auch eine Absicht bekundet, dass der Kodex in Zukunft eingehalten werden soll.

Zu Regel 66:

Die Verfügbarmachung des handelsrechtlichen Einzelabschlusses kann auch durch die Möglichkeit der Anforderung eines Exemplars erfolgen, welches ohne zeitlichen Verzug zugestellt wird.

Zu Regel 67:

In Bezug auf die finanziellen Risiken ist der Umfang der Aussagen durch die entsprechenden Vorschriften der internationalen Rechnungslegungsstandards bestimmt. Darüber hinaus ist über die wesentlichen nicht-finanziellen Risiken vollständig zu berichten. Eine allgemeine Beschreibung dieser Risiken und der eingesetzten Risikomanagementsysteme ist dabei ausreichend. Eine Darstellung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagementsystems ist nicht verlangt, jedoch gemäß Regel 80 gesondert zu prüfen.

Zu Regel 79:

Regel 79 sieht vor, dass der Abschlussprüfer neben der Erfüllung von gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungs- und Berichtspflichten (§ 273 HGB) gegenüber Vorstand

und Aufsichtsrat, auch einen so genannten „Management Letter“ an den Vorstand verfassen soll.

Ein Management Letter enthält ergänzende Informationen, mit denen der Abschlussprüfer Feststellungen und Hinweise aus Anlass der Prüfung zusammenfasst. Inhalte können beispielsweise sein

- im Zuge der Abschlussprüfung festgestellte Verbesserungsvorschläge zum internen Kontrollsystem,
- Hinweise zu steuerlichen Auswirkungen,
- das Aufzeigen von Risiken oder erkennbaren Indikatoren für künftige Krisen.

Sind keine über die Abschlussprüfung hinausgehenden Hinweise und Empfehlungen zu berichten, so sollte dies der Abschlussprüfer ebenfalls festhalten.

Ein Management Letter ist zunächst immer an die Geschäftsleitung/den Vorstand zu richten und auch mit diesem Organ zu besprechen. Um auszuschließen, dass allenfalls wesentliche Informationen über das Unternehmen dem Aufsichtsrat vorenthalten werden, sieht Regel 79 weiters vor, dass dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates dieser Management Letter zur Kenntnis zu bringen ist.

Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass

- die wesentlichen Aussagen des Management Letter im Prüfungsausschuss behandelt werden und
- der Gesamtaufichtsrat darüber informiert wird.

Es ist daher im Einzelfall durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festzulegen, in welcher Form die Inhalte und Aussagen des Management Letter in diesem Ausschuss mit dem Abschlussprüfer besprochen werden. Anschließend ist der Gesamtaufichtsrat durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über die stattgefundene Besprechung und allenfalls wesentliche Ergebnisse zu informieren.

Zu Regel 80:

Regel 80 verlangt, dass der Abschlussprüfer auf Basis der ihm vorgelegten Dokumente und Unterlagen eine Beurteilung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements

vornimmt und hierüber dem Vorstand berichtet. Dieser Bericht ist dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates zur Kenntnis zu bringen und im Prüfungsausschuss zu behandeln. Dem Gesamtaufsichtsrat ist darüber zu berichten (Vorgehensweise analog zur Behandlung des Management Letter, siehe dazu Ausführungen zu Regel 79).

Bei der Umsetzung dieser Regel sind folgende Aspekte zu beachten:

- Die Comply-or-Explain Regel zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Risikomanagements ergibt sich aus dem Kodex unabhängig davon, ob das berichtende Unternehmen der Regel 67 vollinhaltlich durch Vorlage eines umfassende Risikoberichtes (Darstellung der finanziellen und nicht-finanziellen Risiken sowie der wesentlichen eingesetzten Risikomanagement-Instrumente) entsprochen hat.
- Diese Beurteilung geht über die bloße Stellungnahme zu Risiken und Empfehlungen im internen Kontrollsystem, wie sie üblicherweise in einem Management Letter (vgl. Ausführungen zu Regel 79) enthalten sind, hinaus.
- Die Prüfung der Funktionsfähigkeit mit vertretbarem Aufwand setzt voraus, dass auf Basis von zur Verfügung gestellten Unterlagen Risikoidentifikation und -beschreibung nachvollzogen werden können als auch das Risikomanagement-System selber ausreichend dokumentiert ist.
- Form und Inhalt der Berichterstattung unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.

Um die Funktionsfähigkeit eines Risikomanagements zu beurteilen sind zunächst die im Unternehmen eingesetzten Systeme und Einrichtungen (Risikomanagementmethoden, Sicherheitsstrategien etc, Methoden und Systeme zur Identifikation, Erfassung, Analyse, Bewertung, Kontrollen und Kommunikation der Risiken im Unternehmen etc.) zu erheben. Zur Definition der Begriffe „Risiko“ und „Risikomanagement“ kann dabei auf internationale Vorbilder und Modelle zurückgegriffen werden. Im Anschluss hat sich der Abschlussprüfer über die Wirksamkeit der Maßnahmen und organisatorischen Vorkehrungen sowie Kontrollen durch entsprechende Stichproben zu vergewissern.